

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 34/14 S

L 7 AS 289/14 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 3635/13 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Philippsburger Straße 1, 68753 Waghäusel,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das gebotene Rechtsmittel sowie die Wiederaufnahme-
und Restitutionsklage gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 22. Januar 2014 - L 7 AS 289/14 ER-B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

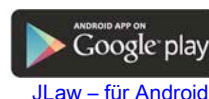
Das Rechtsmittel gegen den zuvor bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Wiederaufnahme- und Restitutionsklage gegen den eingangs bezeichneten Beschluss
werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf sofortige Verweisung an das örtlich und sachlich zuständige Gericht wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten sind im Verfahren vor dem Bundessozialgericht nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 23.2.2014 persönlich beim BSG beantragt, ihm zur Durchführung des Verfahrens für das gebotene Rechtsmittel sowie der Wiederaufnahme- und Restitutionsklage gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 22.1.2014 PKH zu bewilligen und den Rechtsstreit sofort an das sachlich und örtlich zuständige Gericht zu verweisen. Mit der zuvor benannten Entscheidung des LSG hat dieses die erneute Beschwerde des Klägers gegen einen Beschluss des SG Karlsruhe vom 7.11.2013 im vorläufigen Rechtsschutz wegen Versäumung der Beschwerdefrist als unzulässig verworfen. Über die erste - fristgemäße - Beschwerde hatte das LSG bereits mit Beschluss vom 18.12.2013 durch Zurückweisung des Rechtsmittels entschieden.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO), denn der Beschluss des LSG vom 22.1.2014 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht anfechtbar. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Wegen der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des LSG ist auch das von dem Kläger persönlich eingelegte Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Wiederaufnahme- und Restitutionsklage sind ebenfalls unzulässig. Die Wiederaufnahmeklage iS des § 179 SGG ist nur zulässig gegen nicht anfechtbare Beschlüsse, die auf einer Sachprüfung beruhen (vgl BSG Urteil vom 23.3.1965 - 11 RA 304/64 - BSGE 23, 30 = SozR Nr 1 zu § 579 ZPO; BSG Beschluss vom 10.12.2010 - B 4 AS 97/10 B - Juris RdNr 11; s auch BGH Beschluss vom 8.5.2006 - II ZB 10/05 - Juris RdNr 5; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 179 RdNr 3). Das ist hier nicht der Fall. Das LSG hat die weitere Beschwerde des Klägers wegen Versäumung der Beschwerdefrist als unzulässig verworfen. Zuständig für die Wiederaufnahmeklage ist im Übrigen nicht das BSG, sondern das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Ob insoweit für das Wiederaufnahmeverfahren das LSG und nicht das Gericht des ersten Rechtszuges nach § 179 Abs 1 SGG iVm § 584 Abs 1 ZPO zuständig wäre (vgl hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 179 RdNr 8), weil sich die weitere Beschwerde gegen einen Beschluss des LSG richtete, der eine Sachprüfung beinhaltete, kann hier dahinstehen, denn eine Wiederaufnahmeklage gegen Beschlüsse nach § 86b SGG ist regelmäßig in Ermangelung eines entsprechenden



Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 179 RdNr 3b; s. auch Sächsisches LSG Beschluss vom 15.1.2013 - L 3 AS 1215/12 B ER WA - Juris RdNr 7*). Dies gilt auch für die Restitutionsklage iS des § 580 ZPO (vgl. *nur Bayerisches LSG Beschluss vom 19.5.2010 - L 8 SO 38/10 PKH*). Im Übrigen wäre auch für eine solche Klage weder das BSG zuständig, noch hat der Kläger Restitutionsgründe iS des § 202 SGG iVm § 580 ZPO dargelegt.

- 5 Abgesehen davon, dass nicht erkennbar ist, dass das LSG sachlich und örtlich unzuständig gewesen sein könnte, kommt bereits aus den zuvor dargelegten Gründen eine Verweisung iS des § 98 SGG nicht in Betracht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

